

**Verordnung der Stadt Norden
über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)**

in der Fassung der 3. Änderung vom 13.07.2021

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBL I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2013 (BGBL I S. 3313) m. W. v. 31.08.2013 bzw. 01.05.2014 und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 13.07.2021 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Stadt Norden einschließlich der Ortsteile nur während des Laufs einer Parkuhr bzw. eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2

Parkzonen

Entsprechend des Wertes des Parkraums, werden die Parkflächen in unterschiedliche Parkzonen aufgeteilt:

Parkzone I	Parkflächen in den Ortsteilen Norddeich und Westermarsch II
	a) Großparkplatz Norddeich einschließlich Wohnmobilstellplatz
	b) Alle anderen Parkflächen in den Ortsteilen Norddeich und Westermarsch II
Parkzone II	Alle anderen Parkflächen im Stadtgebiet Norden einschließlich der übrigen Ortsteile mit Ausnahme der Parkflächen am Bahnhof Norden (P+R)
Parkzone III	: Parkflächen am Bahnhof Norden (P+R)

§ 3

Höhe der Parkgebühr

Die Gebühren für den Benutzer werden wie folgt festgesetzt:

Parkzone I	a) bis 2 Stunden (Mindestgebühr)	2,00 Euro
	je weitere angefangene halbe Stunde (maximal bis 12 Stunden)	0,50 Euro
	über 12 Stunden Tageskarte (24 h)	24,00 Euro
	Wohnmobile Tageskarte (24 h)	11,00 Euro
	b) je angefangene halbe Stunde	0,50 Euro
	Kurzzeitparken für 15 Minuten	0,10 Euro
Parkzone II	je angefangene halbe Stunde	0,50 Euro
	Kurzzeitparken für 15 Minuten	0,10 Euro
Parkzone III	: je 12 Stunden	1,00 Euro
	Kurzzeitparken für 30 Minuten	0,10 Euro

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr bzw. eines Parkschein-automaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.

§ 4a

Elektrisch betriebene Fahrzeuge

Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes wird, sofern diese entsprechend gekennzeichnet sind, keine Parkgebühr erhoben. Die Kennzeichnung erfolgt durch

1. das E-Kennzeichen gem. § 9a Absatz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 03. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528),
2. die E-Plakette gem. § 9a Absatz 4 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 03. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) oder
3. im Ausland erteilte Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gem. § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 03. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528).

Die Höchstparkdauer ist einzuhalten. Ein Nachweis der Parkdauer ist durch eine Parkscheibe zu erbringen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden folgenden Monats in Kraft.

Die Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norden, den 13.07.2021

Stadt Norden
Der Bürgermeister

gez.

- Schmelzle -